



Art des Vorstosses: Interpellation (Art. 58 KRG)

**Titel: Umsetzung des nationalen Veloweggesetzes (VWG) – Wo steht Obwalden?**

**Ausgangslage:**

Seit dem 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz VWG; SR 705) in Kraft, welches auf dem Bundesbeschluss vom 13.03.2018 über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege basiert. Dieser Bundesbeschluss wurde in der Volksabstimmung vom 23.09.2018 als direkter Gegenvorschlag zur Veloinitiative mit grossem Mehr von der Stimmbevölkerung (74% JA) und von allen Kantonen (Kanton Obwalden mit 57% JA) angenommen und damit in Art. 88 der Bundesverfassung verankert.

Das Veloweggesetz ist die Umsetzung dieses Verfassungsartikels auf Gesetzesebene. Das Gesetz verpflichtet die Kantone, innerhalb von fünf Jahren bis Ende 2027 attraktive, zusammenhängende Velowegnetze für den Alltags- und Freizeitveloverkehr behördenverbindlich zu planen und diese innerhalb von 20 Jahren bis 2042 lückenlos zu bauen. Dafür sind Planungsgrundsätze zu befolgen, die eine angemessene Dichte und direkte Streckenführungen der Netze ergeben. Gleichzeitig müssen die Netze einen homogenen Ausbaustandard ausweisen, sowie sicher und attraktiv sein.

Mit den Velowegnetzen für den Alltag sind insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Einkaufsläden, Freizeit- und Sportanlagen zu erschliessen und zu verbinden sowie mit nutzerfreundlichen Veloparkierungsanlagen auszustatten.

Weil seit dem Inkrafttreten des Veloweggesetzes am 1. Januar 2023 bereits mehr als ein Jahr vergangen ist, stehen für die behördenverbindliche Planung der Velowegnetze nur noch dreieinhalb Jahre zur Verfügung. Die Zeit zur fristgerechten Umsetzung der Vorgaben aus dem nationalen Veloweggesetz wird bereits knapp.

**Fragen:**

Der Regierungsrat wird ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1) Mit welchen rechtlichen Grundlagen will der Kanton Obwalden die Vorgaben aus dem nationalen Veloweggesetz (VWG) umsetzen, damit die Planung, der Bau und der Unterhalt der Velowegnetze für den Alltag und für die Freizeit innerhalb der klar definierten Fristen (Art. 19 VWG) gewährleistet und die restlichen Bestimmungen des Gesetzes erfüllt werden können?
- 2) Bis zu welchem Zeitpunkt werden dem Kantonsrat entsprechende Gesetzesvorlagen unterbreitet?
- 3) Bis wann werden die behördenverbindlichen Richtpläne gemäss VWG erarbeitet und wie soll deren periodische Überprüfung umgesetzt werden (Art. 5 VWG)? Welche weiteren Bestimmungen werden die Richtpläne enthalten, um die Vorgaben des VWG zu erfüllen (z.B. Abstellanlagen gemäss Art. 3 Abs. 2 VWG)? Wird die vorgeschriebene Richtplanung gemäss der Praxishilfe Velowegnetzplanung des ASTRA und der Velokonferenz durchgeführt?
- 4) In welcher Form wird der Kanton die Standards für die unterschiedlichen Führungsformen und Routentypen des Velowegnetzes definieren, um ein möglichst homogenes und sicheres Velowegnetz zu erreichen (Art. 6 VWG)?
- 5) Wie wird die Arbeitsteilung bei Planung, Bau und Unterhalt der Velowegnetze zwischen dem Kanton und den Gemeinden aussehen? Wird der Kanton die

- Gemeinden zur behördenverbindlichen Netzplanung der kommunalen Wegnetze verpflichtet und falls ja, wie wird der Kanton die Gemeinden gemäss Art. 5 Abs. 2 VWG kontrollieren und unterstützen?
- 6) Wie werden bei der Ersatzpflicht die Verfahren, Zuständigkeiten und Ausnahmen geregelt (Art. 9 VWG)?
  - 7) Inwiefern werden Betroffene sowie Fachorganisationen an der kantonalen und kommunalen Netzplanung beteiligt (Art. 5 Abs. 3 VWG)?
  - 8) Sind die Aufgaben der vorgeschriebenen Fachstelle für Velowege klar definiert (Art. 17 Abs. 1 VWG) und wer ist im Kanton für die Koordination bezüglich der Velowegnetze (Art. 7 VWG) zuständig?
  - 9) Hat der Kanton ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um die Velowegnetzplanung gemäss den Vorgaben des VWG verbindlich und fristgerecht zu planen, festzulegen und umzusetzen?

Begründung:

Neben der behördenverbindlichen Planung der kantonalen und kommunalen Wegnetze und den konkreten Umsetzungsprogrammen geht es zuerst vor allem um die notwendige Anpassung resp. Schaffung rechtlicher kantonaler Grundlagen, um die diversen Vorgaben (behördenverbindliche Netzplanung, bauliche Umsetzungen, Unterhalt, Ersatzpflicht, Koordination, Fachstelle, etc.) aus dem nationalen Veloweggesetz zu erfüllen und die Planung, den Bau und den Unterhalt der Velowegnetze für den Alltag und für die Freizeit innerhalb der verlangten Fristen umfassend und fachgerecht zu gewährleisten.

Mit umfassenden Gesetzesanpassungen muss der Kanton Obwalden endlich eine solide Grundlage dafür schaffen, dass das sich seit Jahrzehnten in der unverbindlichen Planung befindende «Radroutenkonzept Obwalden 1996» gezielt und zukunftsweisend in ein sicheres, durchgehendes und attraktives Velowegnetz verwandelt werden kann.

Datum:

Urheber:

Annemarie Schnider  
*A. Schnider*

Helen Keiser-Fürer  
*H. Keiser*

Patrick Matter  
*P. Matter*

Mitunterzeichnende:

*R. Leig*  
*E. Moser*  
*Ruy*  
*V. Cas*  
*A. Müller*  
*V. Wagner*  
*D. Schmid*  
*A. Müller*  
*S. Müller*  
*P. Matter*  
*A. Müller*  
*A. Müller*